

## Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 4 - April 2021

### Inhaltsverzeichnis

1. Nutzungsdauer von Computer-Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt
  2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft
  3. Gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Fälle
  4. Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert
  5. Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale
  6. Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer
  7. Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay
  8. Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungspflichtig
  9. Gutscheine und Geldkarten – Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug
  10. Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§35c EStG)
  11. Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung
  12. Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei Berechnung der Grunderwerbsteuer
- 
- Fälligkeitstermine
  - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
  - Verbraucherpreisindizes

## 1. Nutzungsdauer von Computer- Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt

In unserem Februar-Rundschreiben (unter Ziffer 1) hatten wir über Video-Schaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Länderchefinnen und Länderchefs berichtet, anlässlich derer angekündigt wurde, dass bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben werden können. Zum Glück hat sich Frau Merkel dafür nicht entschuldigt und die Regelung wurde umgesetzt. Ein entsprechendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wurde am 26.2.2021 veröffentlicht. **Damit wird die Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr reduziert** und die AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter entsprechend geändert. Die Sofortabschreibung kann **wahlweise** in Anspruch genommen werden.

Zu den benannten digitalen Wirtschaftsgütern gehören materielle Wirtschaftsgüter wie Computerhardware und immaterielle Wirtschaftsgüter wie Betriebs- und Anwendersoftware. Darunter fallen darüber hinaus auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Die neue Regelung kann in den Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, angewendet werden. In Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 kann sie auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünftezielung verwendet werden.

## 2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft

Nur eine Woche nach dem Bundestag hat am 5.3.2021 auch der Bundesrat dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Darin enthalten sind nachfolgende Verbesserungen bzw. Änderungen:

Da **Familien** besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, wird pro Kind ein einmaliger Kinderbonus von **150 €** (im Vorjahr 300 €) auf das Kindergeld gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Einmalbetrag soll im Mai 2021 ausbezahlt werden. Anspruch besteht für jedes Kind, das in diesem Monat kindergeldberechtigt ist. All jene Kinder, für die im Mai 2021 kein Kindergeldanspruch besteht, werden dennoch mit dem Kinderbonus bedacht, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht.

**Achtung:** Zeitgleich wurde der Kinderfreibetrag aber *nicht* erhöht. Der Einmalbetrag findet beim steuerlichen Familienleistungsausgleich Berücksichtigung. Je höher das Einkommen, umso mehr mindert der Kinderbonus die steuerliche Entlastungswirkung. Sehr gut verdienende Steuerpflichtige müssen den gesamten Kinderbonus somit wirtschaftlich im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung wieder zurückzahlen.

**Gastronomiebetriebe** sind von der Corona-Krise besonders betroffen und können durch die bestehenden Schließungen von der Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird daher über den 30.6.2021 hinaus befristet bis Ende 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt. Auf Getränke wird der reguläre Steuersatz erhoben. Von dieser Regelung sollen auch Cateringunternehmen, Lebensmitteleinzelhändler, Bäckereien sowie Metzgereien profitieren. Voraussetzung dafür ist, dass sie verzehrfertig zubereitete Speisen zur Abgabe anbieten.

**Unternehmer**, die bedingt durch die Corona-Pandemie Verluste erwirtschafteten, werden durch einen erweiterten Verlustrücktrag unterstützt. So können Verluste aus 2020 und 2021 steuerlich mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Das dritte Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, den Verlustrücktrag auf maximal 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) zu verdoppeln. Für den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gilt dies entsprechend.

Erwachsene **Grundsicherungsempfänger** erhalten aufgrund der entstehenden Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 €. Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige und Beschäftigte mit kleinen Einkommen, die krisenbedingt plötzlich in Not geraten sind, wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Zusätzlich dazu wird das Rettungsprogramm „Neustart Kultur“ verlängert und ein Anschlussprogramm mit einem Umfang von eine Mrd. € aufgelegt.

### **3. Gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Fälle**

Der Bundesrat hat am 12.2.2021 einem Gesetzesentwurf zugestimmt, durch den die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung durch steuerberatende Berufe verlängert wird. **Für den Veranlagungszeitraum 2019 läuft die Frist nun bis Ende August 2021.** Parallel dazu wird auch die Karenzzeit zur Verschonung von Zinsen auf Steuerschulden um 6 Monate ausgeweitet.

Die Steuererklärungsfrist endet für beratene Fälle regulär Ende Februar 2021. Das Gesetz verlängert den Besteuerungszeitraum 2019 nun um 6 Monate. Dadurch wird den Steuer- und Feststellungserklärungen, **die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden**, antragslos eine längere Bearbeitungszeit ohne Verspätungsfolgen eingeräumt. So sollen Steuerberaterinnen und Steuerberater entlastet werden, die mit der Beantragung aktueller Corona-Hilfen für Unternehmen stark beansprucht sind. Diese Belastung können wir bestätigen.

Außerdem müssen Steuerpflichtige im Auge haben, dass auch noch andere Pflichten bestehen, die ggf. nicht so großzügig verlängert wurden. So müssen Kapitalgesellschaften und auch GmbH & Co KGs Ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger üblicherweise zum 31.12. offen legen. Diese Frist wurde im Billigkeitsweg auf die Zeit nach Ostern verschoben. Ab nächste Woche können also wieder Zwangsgelder verhängt werden.

### **4. Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert**

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage.

Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, die Präsenzpflicht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Home-Office arbeiten. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 5.1.2021.

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst einen Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert und jünger als 12 Jahre oder aufgrund einer Behinderung auf Betreuung angewiesen ist. Weiterhin darf es im Haushalt keine andere Person geben, die das Kind betreuen kann. Der Nachweis des Betreuungsbedarfs gegenüber der Krankenkasse wird mit einer Bescheinigung vom Arzt festgestellt. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

### **5. Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden für die Zeit ab 1.1.2021 der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 auf 3.000 € und die Ehrenamtszuschale von 720 auf 840 € im Jahr erhöht.

Der Übungsleiterfreibetrag stellt Einnahmen für bestimmte nebenberufliche Übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei.

Im Rahmen der Ehrenamtszuschale sind darüber hinaus auch Einnahmen aus bestimmten weiteren nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Der Steuerfreibetrag bei Übungsleiter- und Ehrenamtstätigkeiten ist kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Er bleibt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt und damit beitragsfrei, solange die Freibeträge nicht überschritten werden.

Auch geringfügig Beschäftigte, deren Einkommen regelmäßig 450 € nicht übersteigt, können zusätzlich den steuerfreien Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsbetrag beziehen, ohne dass dieser bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung berücksichtigt wird.

## 6. Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer

Die freiwilligen Helferinnen und Helfer in Impfzentren erhalten eine steuerliche Entlastung. Darauf legten sich die Finanzministerien von Bund und Ländern fest. Die Helfenden können nun von der Übungsleiter- oder von der Ehrenamtszuschale profitieren.

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind, z.B. in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst, die Übungsleiterzuschale. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 (bei einer Zuschale von 2.400 €) und 2021 (bei einer Zuschale von 3.000 €). Engagieren sich Helfende in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren, kann die Ehrenamtszuschale für 2020 (in Höhe von 720 €) und für 2021 (in Höhe von 840 €) in Anspruch genommen werden.

Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtszuschale greifen bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner. Die Übungsleiterzuschale und die Ehrenamtszuschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

## 7. Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay

Inzwischen ist der Onlinehandel von Wirtschaftsgütern ein lukratives Geschäft für Unternehmer. Dabei steht nicht nur Unternehmern das Internet als Verkaufsplattform zur Verfügung, sondern auch Privatpersonen. Da diese ihre privaten Güter verkaufen, um im besten Fall noch etwas Geld dafür zu bekommen, stellt diese Tätigkeit mangels Gewinnerzielungsabsicht keinen Gewerbebetrieb dar. Über die Differenzierung bei Unternehmern, welche zusätzlich noch private Dinge veräußern, hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 17.6.2020 entschieden.

Im entschiedenen Fall veräußerte ein Onlinehändler Modelleisenbahnen und entsprechendes Zubehör. Dazu kamen weitere Veräußerungen, die nach der Ansicht des Unternehmers nicht zu versteuern seien, da es sich um private Umsätze handele. Er habe seine private Modelleisenbahnsammlung verkauft, welche er bereits vor der Unternehmensgründung besaß. Zudem erfolgte die Lagerung an zwei separaten Orten. Das Auflösen dieser Sammlung durch viele einzelne Verkäufe stelle keine gewerbliche Tätigkeit dar.

Hätte der Unternehmer mit seiner Aussage Recht, so könnten die Umsätze trotzdem dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sein, da hier eine Branchenüblichkeit vorliegt. Allerdings müsste hierbei zuvor steuerlich noch die Einlage aus dem Privatvermögen berücksichtigt werden. Wenn die Wirtschaftsgüter jedoch tatsächlich nie dem Betriebsvermögen zuzuordnen waren, so wären die privaten Umsätze steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Der BFH hat den Fall dem Finanzgericht zurückverwiesen, damit eine Überprüfung der tatsächlichen Umstände stattfinden kann. Sollte sich jedoch herausstellen, dass es sich von Anfang an um Betriebsvermögen handelte, so erfolgt eine nachträgliche Versteuerung der Umsätze.

**Fazit:** Es bleibt gefährlich.

## **8. Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungspflichtig**

Im März-Rundschreiben hatten wir Sie unter Ziffer 10 schon kurz darauf hingewiesen, dass das Bundessozialgericht eine sehr negative Entscheidung im Bereich der Gutscheinausgabe bei gleichzeitigem Gehaltsverzicht (sog. „Gehaltsumwandlung“) getroffen hat.

Bei Vereinbarungen eines teilweisen Lohnverzichts, der über Gutscheine oder Werbeeinnahmen, die aus der Vermietung von Werbefläche auf dem Pkw des Arbeitnehmers entsteht, ausgeglichen wird, handelt es sich um sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt. Dies gilt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.2.2021 grundsätzlich für alle geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Ein Zusammenhang besteht immer dann, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnermäßig fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen werden.

Im verhandelten Fall legten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen individuellen Bruttoentgeltverzicht bei gleichbleibender Arbeitszeit fest. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt. Als Ausgleich und „neue Gehaltsbestandteile“ vereinbarten die Parteien monatliche Tankgutscheine in Höhe von 40 € und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 € im Monat. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nach. Der Arbeitgeber lehnte die Nachforderung ab und begründete dies damit, dass der Sachwert der Tankgutscheine unter der steuerlichen Bagatellgrenze von 44 € im Monat liegt. Darüber hinaus ist für die Werbefläche ein Mietvertrag geschlossen worden, welcher nicht auf dem Arbeitsverhältnis beruht.

Diese Auffassung teilte das BSG nicht und führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass es bei den Mieteinnahmen nicht darauf ankommt, dass ein eigenständiger Mietvertrag mit dem Arbeitnehmer geschlossen worden ist und es sich bei den Werbeeinnahmen um einen „neuen Gehaltsanteil“ handelt. Da auch die Tankgutscheine auf einen bestimmten Betrag festgelegt sind, handelt es sich ebenfalls um einen Sachbezug im Sinne eines „neuen Gehaltsbestandteils“. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze kann daher nicht zur Anwendung kommen.

**Fazit:** Es bleibt schwierig.

## **9. Gutscheine und Geldkarten – Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug.**

Entwarnung – zumindest temporär - kann für ein brisantes einkommensteuerliches Gutscheine/Geldkartenproblem gegeben werden – zumindest bis 2022. Seit mehr als einem Jahr versucht die Finanzverwaltung zu regeln, wann Gutscheine als steuerlich als Sachlohn oder als Barlohn einzuordnen sind. Dies wurde relevant der Gesetzgeber mit Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 die Sachbezugsprivilegien deutlich verschärft hat und somit seit Anfang 2020 unklar war, wann genau die steuerliche Bagatellgrenze anwendbar war und wann nicht.

Jetzt hat die Finanzverwaltung selbst für eine zeitlich befristete Entschärfung gesorgt und die Prüfung der Voraussetzungen nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG bis zum Jahresende 2021 ausgesetzt (s. FinMin Sachsen-Anhalt, Erlass v. 26.2.2021). Bis zum 31.12.2021 sollen Gutscheine und Geldkarten als Sachlohn anzusehen sein, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Der Zusatzprüfung, ob auch die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllt sind, bedarf es nicht. Faktisch wird die Rechtsauslegung bei Gutscheinen und Geldkarten, die bis Ende 2019 galt, bis Ende 2021 fortgeführt.

Ob Sozialversicherungspflicht besteht, könnte sich allerdings durch das oben unter Ziffer 8 genannte Urteil des Bundessozialgerichts zumindest in den Fällen der häufigen Entgeltumwandlung geändert haben.

**Fazit:** Es bleibt kleinteilig.

### **10. Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude (§35c EStG)**

Unsere Mitarbeiter berichten aktuell von ersten Problemen bei der Veranlagungspraxis mit dieser seit 1.1.2020 geltenden Vorschrift. Danach können für bestimmte energetische Maßnahmen am Eigenheim durchaus erhebliche Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist jedoch eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens. Der Bundesminister für Finanzen hat dazu am 31.3. 2020 ein entsprechendes Schreiben mit Mustern für solche Bescheinigungen ergehen lassen (IV C 1 – S 2296-c/20/10003). Diese Muster sind verbindlich. Das bescheinigende Fachunternehmen darf vom Inhalt, Aufbau und von der Reihenfolge der Angaben nicht abweichen (also Schrifttyp und Klammerung bleiben im Ermessen des Fachbetriebs ;-).

In der Praxis haben wir allerdings bereits einige Fälle ausgemacht, bei denen der Fachbetrieb das BMF-Schreiben nicht kannte und deshalb falsch bescheinigt hat. Das führt leider dazu, dass das Finanzamt in uns bekannten Fällen die Ermäßigung versagte. Wir haben versucht, dass unsere Mandanten in den relevanten Branchen (insbesondere im Bereich des Heizungsbaus) über das korrekte Bescheinigungswesen informiert sind. Es mag aber auch andere Betriebe geben, deren Steuerberater weniger proaktiv sind.

Sollten Sie also ein Fachunternehmen beauftragen, fragen Sie besser nach, ob Ihr Auftragnehmer das genannte BMF-Schreiben kennt. Andererseits beachten Sie bitte auch, dass gerade die betroffenen Firmen aktuell in der Regel über keine Auftragsnot verfügen und die Bescheinigungserstellung recht zeitintensiv ist.

Ein Kästchen „Merci“ für den Sachbearbeiter im Fachbetrieb mag da nicht falsch sein – oder alternativ Beifall vom Balkon.

**Fazit:** Es bleibt bürokratisch.

### **11. Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung**

Für ein Kind, das auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist, besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn es erkrankt ist und das Ende der Erkrankung nicht abgesehen werden kann. Diese Auffassung vertritt der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12.11.2020.

Im entschiedenen Fall beantragte der Vater für seinen Sohn Kindergeld, da dieser einen Ausbildungsplatz suche und seine Ausbildungswilligkeit auch bekundet hatte. Der Sohn befand sich wegen langjähriger Erkrankung allerdings in Therapie. Ärzte bescheinigten, dass das Ende der Erkrankung nicht absehbar war.

Der BFH führte dazu aus, dass bei einem erkrankten Kind nur dann eine Berücksichtigung als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, in Betracht kommt, wenn das Ende der Erkrankung absehbar ist.

**Fazit:** Es bleibt herzlos.

### **12. Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei Berechnung der Grunderwerbsteuer**

Bei der Berechnung von Grunderwerbsteuer sind einige Faktoren zu berücksichtigen, während andere nicht mit in die Berechnung einfließen dürfen. Zu diesem Thema musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigen, ob eine Instandhaltungsrücklage beim Eigentumsübergang des entsprechenden Grundstücks bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer steuermindernd zu berücksichtigen ist oder nicht.

Es ging dabei um den Kauf von Sondereigentum an bestimmten Objekten und Miteigentum am gemeinschaftlichen Eigentum der Objekte. Daneben ging auch der Anteil an gemeinschaftlichen Geldern auf den Käufer über. Dazu gehörte auch eine Instandhaltungsrücklage. Diese wurde vom Finanzamt nicht kaufpreismindernd berücksichtigt. Dagegen wehrte sich der Käufer, der Kaufpreis müsse um den Betrag der Rücklage gemindert werden, sodass letztendlich auch weniger Grunderwerbsteuer zu zahlen sei.

Nach Auffassung des BFH ist beim Erwerb von Teileigentum der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der vereinbarte Kaufpreis einschließlich sonstiger Leistungen des Käufers und vorbehaltenen Nutzungen des Verkäufers, die unmittelbar mit dem Eigentumsübergang in Verbindung stehen. Zudem gehört die Rückstellung zum Verwaltungsvermögen, welches wiederum der gesamten Wohnungseigentümergeinschaft gehört und nicht nur dem einzelnen Veräußerer. Für diesen besteht keine Möglichkeit die Rückstellung beim Verkauf zu übertragen. Auch dadurch fällt eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer weg.

**Fazit:** Es bleibt unverständlich.

<b>Fälligkeitstermine</b>	<b>Fällig am</b>
Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	12.4.2021
Sozialversicherungsbeiträge	28.4.2021

### **Basiszinssatz**

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.7.2016 = - 0,88 %**  
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %  
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %  
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

**Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:**

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

**Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern**

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40 € Pauschale

**Verbraucherpreisindex**  
(2015 = 100)

**2021:** Februar = 107,0; Januar = 106,3

**2020:** Dezember = 105,5; November = 105,0; Oktober = 105,9;  
September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6;  
Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

**Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**